



Brüssel, den 15. April 2016  
(OR. en)

7893/16

FSTR 14  
FC 11  
REGIO 18  
SOC 173  
EMPL 110  
AGRISTR 16  
PECHE 134  
CADREFIN 20  
DELECT 66

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 7287/16 + ADD 1  
Nr. Komm.dok.: C(2016) 1612 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.3.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013<sup>2</sup> übermittelt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 18. März 2016 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 18. Mai 2016 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 7287/16 + ADD 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 5. April 2016 geprüft und hat im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, bei dem von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 12. April 2016 keine Einwände erhoben wurden, festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
  
  3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013<sup>3</sup> veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
- 

---

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 481.